

Satzung „Förderverein zur Rettung und Erhaltung des ehemaligen Kapuzinerklosters in Weil der Stadt e. V.“

6. Fassung Stand 3. März 2020

Fassung vom 29. April 2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Rettung und Erhaltung des ehemaligen Kapuzinerklosters, Gebäude Kapuzinerberg 11 in Weil der Stadt“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege lt. Abschnitt A Nr. 3c der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 EStDV insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Weil der Stadt bei der Erhaltung der denkmalgeschützten Klosteranlage Kapuzinerberg 11 in Weil der Stadt.

Änderungen und Ergänzungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Rettung und Erhaltung des ehemaligen Kapuzinerklosters, ~~Gebäude Kapuzinerberg 11~~ in Weil der Stadt e. V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg einzutragen; ~~nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in~~ abgekürzter Form „e. V.“. eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung
1. ~~des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege lt. Abschnitt A Nr. 3c der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 EStDV~~ insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadt Weil der Stadt bei der Erhaltung der denkmalgeschützten Klosteranlage Kapuzinerberg 11 in Weil der Stadt.

2. der Kunst und Kultur insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen wie der Konzertreihe Klassik im Klösterle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO und verwendet seine Mittel ausschließlich für den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO und verwendet seine Mittel ausschließlich für den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Mitglieder des Freundeskreises Klassik im Klösterle können den Beitritt gegenüber dem Abteilungsleiter erklären.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
- c. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erheben.

§ 5

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, außerdem durch die unentgeltlich Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten.

(2) Die Jahresrechnung, aus der die Einnahmen und deren Verwendung hervorgehen, wird durch die Stadtkasse geprüft.

(3) Die Stadt erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Alle Spender des Vereins erhalten spätestens am Jahresende eine Spendenbescheinigung.

§ 6

Organe

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit Wirkung zum Jahresende
- c. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erheben.

§ 5

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, außerdem durch die unentgeltlich Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten. Die Mittel aus der Konzertreihe Klassik im Klösterle sind für diese wieder zu verwenden.

(4) Alle Spender des Vereins erhalten spätestens am Jahresende eine Spendenbescheinigung Zuwendungsbestätigung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
2. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
3. Beschlussfassung über vom Vorstand erarbeitete Vorschläge zur Verwirklichung des Zwecks des Vereines (§ 2)
4. Wahl des Vorstands, sofern dessen Mitglieder nicht bereits kraft Amtes berufen sind
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jährlich mindestens einmal, einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich erhält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende ~~des Vorstandes~~ und dessen Stellvertreter.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den ~~Vorstand~~ Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird im

Die Einberufung wird im „Wochenblatt Weil der Stadt“ und in der „Leonberger Kreiszeitung“ bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Pressesprecher
- 2 Beisitzern
- einem Vertreter der Stadt Weil der Stadt
- einem Vertreter des Heimatvereins Weil der Stadt e. V.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

„Wochenblatt Weil der Stadt“ ~~und in der „Leonberger Kreiszeitung“~~ bekanntgegeben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden ~~der Versammlung~~ und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer, der auch für Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist
- dem Schatzmeister
- dem Verantwortlichen für Medien und Kommunikation
- dem ersten und zweiten Beisitzer
- einem Vertreter der Stadt Weil der Stadt
- einem Vertreter des Heimatvereins Weil der Stadt e. V.
- einem Vertreter der Abteilung Klassik im Klösterle

(5) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahlen finden alle zwei Jahre wie folgt statt:

- Vorsitzender, Schriftführer, Verantwortlicher für Öffentlichsarbeit und erster Beisitzer.

Zwei Jahre später

- Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und zweiter Beisitzer.

(6) Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode Amtszeit führt der Vorstand führen die Vorstandsmitglieder die ihre Geschäfte so lange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht zur rechtskräftigen Neuwahl weiter.

§ 9

Abteilung Klassik im Klösterle

(1) Die Abteilung hat den Namen Klassik im Klösterle. Sie führt die gleichnamige Konzertreihe durch.

(2) Es kann ein Freundeskreis gebildet werden. Für die Mitgliedschaft gilt § 4.

(3) Die Abteilung wird durch einen Ausschuss geleitet, dessen Vorsitzender der Abteilungsleiter ist. Dieser wird vom Freundeskreis gewählt und vom Vorstand bestätigt; dies gilt auch für den Kassier. Dem Ausschuss können weitere Personen wie künstlerischer Leiter usw. angehören, diese sind dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Die Abteilung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, aus dem insbesondere die geplanten Aktivitäten, die Kosten und deren Finanzierung hervorgehen. Der Wirtschaftsplan wird vom Vorstand

bestätigt. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind Teil des Rechnungsabschlusses des Fördervereins.

(5) Der Abteilungsleiter wird als besonderer Vertreter nach § 30 BGB eingesetzt. Er hat für alle Geschäfte, die gewöhnlich bei der Abteilung anfallen, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Vertretungsmacht für den Förderverein.

Anmerkung: Die folgenden Paragraphen verschieben sich

§ 9 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann aus Mitgliederndes Vereins Arbeitsgruppen bilden. Diese widmen sich einem bestimmten Thema oder übernehmen eine abgegrenzte Aufgabe. Bei wichtigen Angelegenheiten, über die der Vorstand befindet, sind vor der Entscheidung die Arbeitsgruppen zu hören.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat hat maximal 10 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand beruft die Beiräte aus Mitgliedern des Vereins.

(3) Die Beiräte haben beratende und unterstützende Funktion. Sie können insbesondere dem Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten Anträge und Empfehlungen in geeigneter Form unterbreiten.

§ 11 Beschlussfassung

Bei Beschlüssen (Abstimmungen und Wahlen) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösungsbeschluss

(1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zu den Beschlüssen nach Abs. 1 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

§ 13

Auflösung

(1) Der Verein soll nach Verwirklichung seines Zweckes (§ 2) aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Stadt Weil der Stadt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung des in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecks zu verwenden hat.

(4) Sofern die Erfüllung des in § 2 bezeichneten Zwecks unmöglich geworden ist, beschließt der Vorstand über die Verwendung des Vermögens. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach der Einwilligung des Finanzamtes Leonberg ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

§ 14

Auflösung des Vereins/Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

~~(1) Der Verein soll nach Verwirklichung seines Zweckes (§ 2) aufgelöst werden.~~

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

~~(4) Sofern die Erfüllung des in § 2 bezeichneten Zwecks unmöglich geworden ist, beschließt der Vorstand über die Verwendung des Vermögens. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach der Einwilligung des Finanzamtes Leonberg ausgeführt werden.~~

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. April 2004 von - 30 - Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weil der Stadt, den 29.4.2004

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Ermächtigung des Vorstandes zu gewissen Änderungen des Satzungsentwurfes

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.